

40 bis 50 wissenschaftlichen Beiträgen, von denen die Mehrzahl aus dem Bereich der Reaktorentwicklung stammt. Ein Gutachterausschuß von hervorragenden Fachleuten, Mitgliedern der Deutschen Atomkommission, wird die eingereichten Arbeiten prüfen. Nach Prüfung jeder Arbeit durch je zwei Gutachter werden die Gutachter mit dem vorbereitenden Ausschuß zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Dabei wird nicht nur die Eignung der einzelnen Arbeiten für die Konferenz zu bestätigen oder zu verneinen sein, sondern es wird auch geprüft werden müssen, ob es etwa für die wissenschaftliche Bedeutung der Bundesrepublik ratsam wäre, in bestimmten Themengruppen Beiträge zugunsten der Verstärkung in anderen Gruppen zuzulassen. Das Ziel bleibt, die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Bundesrepublik dort, wo sie am bedeutsamsten erscheinen, so stark wie möglich hervortreten zu lassen. Es wird angestrebt, das Auswahlverfahren in bezug auf Titel und Kurzfassungen bis zum Beginn der letzten Januar-Woche abzuschließen, damit die Vorlage bei der Konferenzleitung termingemäß bis zum 1. Februar 1964 erfolgen kann. Titel und Autoren der Beiträge werden später bekanntgegeben.

Zu den sogenannten Plenarsitzungen (General Sessions) der Konferenz werden wissenschaftliche Beiträge nur auf besondere Einladung durch die Konferenzleitung eingereicht. Diese Einladungen sind noch nicht ergangen. Es scheint aber,

daß die Bundesrepublik zu einem Referat über die Rolle der Kernenergie bei der Energieversorgung in den nächsten zehn Jahren eingeladen werden wird. Es besteht für sie — mit Ausnahme des Gebiets der Kernfusion — wenig Aussicht auf Einladungen zu weiteren Themen. Die Bundesrepublik hat jedoch ihr Interesse auf dem Gebiet der Forschungsreaktoren und der Isotopenanwendung nachdrücklich angemeldet.

Die amerikanische Konferenzdelegation wird 150 Teilnehmer haben, darunter 100 Wissenschaftler als Verfasser wissenschaftlicher Beiträge. Bei 30 bis 40 wissenschaftlichen Beiträgen der Bundesrepublik sollte ihre Delegationsstärke vielleicht 60 Teilnehmer, davon 30 bis 40 Wissenschaftler als Verfasser von Referaten, betragen. Für eine angemessene Delegations-Unterkunft in Genf ist bereits Sorge getragen.

Wichtig ist schließlich die Möglichkeit, Beobachter zu der Konferenz zu entsenden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Wissenschaftler, die nach ihrer Ausbildung und weiteren Zielsetzung besondere Vorteile davon haben werden, die Vorträge und Diskussionen auf der Konferenz zu hören. Das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung wird sich darum bemühen, daß eine möglichst große Anzahl von deutschen Beobachtern in Genf zugelassen wird. — Zulassungsanträge sind an das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung, Referat I B 1, 5320 Bad Godesberg, Luisenstraße 46, zu richten.

Entschlüsse der Generalversammlung

zu Weltraum, Kernwaffen und Abrüstung

Weltraum

Generalversammlung — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — EntschlieÙung 1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962

Die Generalversammlung

- mit Hinweis auf ihre EntschlieÙung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums,
- in der Auffassung, daß die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums im Interesse freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, vorgenommen werden sollen,
- mit Betonung der Notwendigkeit einer fortschreitenden Entwicklung derjenigen Gebiete des Völkerrechts, die sich auf die weitere Ausarbeitung von Rechtsgrundsätzen, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten sollen, auf die Haftpflicht für Unfälle durch Raumfahrzeuge, auf die Hilfe für Astronauten, auf ihre Rückkehr und auf die von Raumfahrzeugen sowie auf verwandte Rechtsfragen beziehen,
- in der Auffassung, daß die Anwendung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte im Weltraum, besonders auf den Gebieten der Wetterkunde und des Fernmeldewesens, der Menschheit große Vorteile bringt und zu dem wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Entwicklungsländer, wie vom Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung angestrebt, beitragen kann,
- nach Prüfung des Berichts des Ausschusses zur friedlichen Benutzung des Weltraums in Durchführung der EntschlieÙung 1721 (XVI),

A

1. stellt mit Bedauern fest, daß der Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Benutzung des Weltraums bis jetzt keine Empfehlungen über Rechtsfragen, die sich auf die friedliche Benutzung des Weltraums beziehen, gemacht hat;
2. fordert alle Mitgliedstaaten auf, an der weiteren Entwicklung eines Weltraumrechts mitzuarbeiten;

B

3. ersucht den Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums, seine Tätigkeit dringend fortzusetzen, die sich auf die weitere Ausarbeitung von Rechtsgrundsätzen, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten sollen, auf die Haftpflicht für Unfälle durch Raumfahrzeuge, auf die Hilfe für Astronauten, auf ihre Rückkehr und auf die von Raumfahrzeugen sowie auf verwandte Rechtsfragen beziehen;
4. übergibt dem Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums als Grundlage für seine Tätigkeit alle Vorschläge, die bis jetzt gemacht worden sind, darunter: den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterbreiteten Entwurf einer Erklärung der Grundsätze, welche die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten sollen; den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterbreiteten Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die Rettung von Astronauten und Raumfahrzeugen im Falle von Notlandungen; den von den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreiteten Entwurf eines Vorschlags über Unterstützung und Rückkehr von Raumfahrzeugen und Besatzung; den von den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreiteten Vorschlag über Haftpflicht für Unfälle durch Raumfahrzeuge; den von der Vereinigten Arabischen Republik unterbreiteten Entwurf einer Vorschriften-sammlung über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums; den vom Vereinigten Königreich unterbreiteten Entwurf einer Erklärung der Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten sollen; den von den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreiteten Entwurf einer Erklärung der Grundsätze hinsichtlich der Erforschung und Benutzung des Weltraums; ferner alle weiteren Vorschläge und Dokumente, die der Generalversammlung während ihrer Verhandlungen über diesen Punkt der Tagesordnung vorgelegt wurden, sowie die Protokolle über diese Verhandlungen;

1. unterstreicht die Empfehlungen, die in dem Bericht des Ausschusses zur friedlichen Be-

nutzung des Weltraums über den Austausch von Informationen gemacht worden sind;

2. stellt mit Anerkennung fest, daß einige Mitgliedstaaten über ihre nationalen Weltraumvorhaben bereits freiwillig Auskunft erteilt haben, und ersucht die übrigen Staaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen dringend, ein gleiches zu tun;
3. ersucht alle Mitgliedstaaten und die sachbezogenen Sonderorganisationen, den in dem Bericht aufgeführten sowie den bereits laufenden Programmen weitherzige und wirkungsvolle Unterstützung zu geben, einschließlich dem Internationalen Jahr der Ruhigen Sonne und der Aufnahme des Magnetfeldes der Erde;
4. nimmt die Auffassung des Ausschusses zur friedlichen Benutzung des Weltraums zur Kenntnis, derzufolge die Errichtung und Benutzung von Startanlagen für Raketen-sonden unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen dazu beiträgt, die Ziele der EntschlieÙung der Generalversammlung 1721 (XVI) zu erreichen, indem sie die internationale Zusammenarbeit im Weltraum fördert, das menschliche Wissen mehrt und interessierten Benutzern Gelegenheit für wertvolle praktische Ausbildung bietet;
5. nimmt die Empfehlung zur Kenntnis, mit der die Mitgliedstaaten die rechtzeitige Errichtung einer oder mehrerer Anlagen für Raketen-sonden am erdmagnetischen Äquator unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Hinblick auf das Internationale Jahr der Ruhigen Sonne vorschlagen;
6. unterstreicht die Grundsätze, die vom Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums für den Betrieb solcher Anlagen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen empfohlen wurden;
7. bestätigt, daß die in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen errichteten und betriebenen Anlagen auf Ersuchen des beherbergenden Staates für eine Schirmherrschaft der Vereinten Nationen als geeignet erachtet werden;

C

1. bemerkt mit Anerkennung die von der Weltorganisation für Meteorologie prompt begonnene Durchführung des in der EntschlieÙung 1721 (XVI) enthaltenen Ersuchens der Generalversammlung, über ein

- Programm zur Beschleunigung der wetterkundlichen Forschung und zur Entwicklung verbesserter Wettervorhersagen angesichts der Fortschritte im Weltraum zu berichten;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtungen für Wettervorhersagen auszubauen und ihre wissenschaftlichen Gesellschaften anzuregen, bei der Ausweitung der wetterkundlichen Forschung zusammenzuarbeiten;
 3. empfiehlt, daß die Weltorganisation für Meteorologie ihren Plan für ein erweitertes Programm zum Ausbau der wetterkundlichen Dienste und Forschungen in Beratung mit anderen Stellen der Vereinten Nationen und mit staatlichen und privaten Organisationen näher ausarbeitet, mit besonderer Betonung der Benutzung von Wettersatelliten und der Vermehrung von Ausbildungs- und Heranbildungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet;
 4. lädt den Internationalen Rat Wissenschaftlicher Vereinigungen mit seinen Mitgliedsverbänden und nationalen Akademien ein, Programme der wetterkundlichen Forschung in Ergänzung der von der Weltorganisation für Meteorologie geforderten zu entwickeln und auszubauen;
 5. lädt die mit der Zuteilung von technischer und finanzieller Hilfe befaßten Stellen der Vereinten Nationen ein, in Beratung mit der Weltorganisation für Meteorologie Gesuche von Mitgliedstaaten um technische und finanzielle Hilfe zur Ergänzung ihrer eigenen Möglichkeiten auf diesem Gebiet, einschließlich der Verbesserung des Netzes der meteorologischen Stationen, wohlwollend zu prüfen;
 6. ersucht die Weltorganisation für Meteorologie, dem Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums und dem Wirtschafts- und Sozialrat zuhanden seiner sechsendreißigsten Tagung nach ihrem Kongreß vom April 1963 über die Schritte, die sie in den genannten Tätigkeiten getan hat, zu berichten;

D

1. bemerkt mit Anerkennung die von dem Internationalen Fernmeldeverein prompt begonnene Durchführung des in der Entschlußung 1721 (XVI) enthaltenen Ersuchens der Generalversammlung, über jene Formen von Fernmeldeverbindungen im Weltraum zu berichten, bei denen internationale Zusammenarbeit erforderlich ist;
2. glaubt, daß Verbindungen durch Satelliten der Menschheit große Vorteile bieten, da sie die Übertragungen durch Rundfunk, Fernsprechen und Fernsehen ausdehnen können, einschließlich der Sendungen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen, wodurch die Verbindung zwischen den Völkern der Welt gefördert wird;
3. betont die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Erlangung eines wirkungsvollen Fernmeldewesens durch Satelliten, das der ganzen Welt zugänglich sein wird;
4. bemerkt, daß der Generalsekretär des Internationalen Fernmeldevereins die Mitgliedstaaten eingeladen hat, Auskünfte zu geben: (a) über technische Fortschritte und Entwicklungen im Fernmeldewesen des Weltraums; (b) über Gegenstände, die sie für eine internationale Zusammenarbeit als geeignet ansehen, um die in der Entschlußung 1721 D (XVI) enthaltenen Ziele zu erreichen; und (c) gegebenenfalls über diejenigen Gegenstände, welche auf die Tagesordnung der Außerordentlichen Funkverwaltungskonferenz, die für Oktober 1963 vorgesehen ist, gesetzt werden soll;
5. bemerkt, daß der Generalsekretär des Internationalen Fernmeldevereins aufgrund der Antworten der nächsten, im März 1963 stattfindenden Sitzung des Verwaltungsrates über diese Fragen berichten wird, damit der Rat die Tagesordnung der Konferenz vervollständigen kann;
6. erachtet es von höchster Wichtigkeit, daß die Konferenz Wellenlängen zuteilt, die den zu erwartenden Weltraumbedürfnissen genügen;
7. ersucht den Internationalen Fernmeldeverein, dem Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Benutzung des Weltraums und dem Wirtschafts- und Sozialrat zuhanden seiner sechsendreißigsten Ta-

gung über den Fortschritt, den er in den genannten Weltraumtätigkeiten erzielt hat, zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschlußung 1721 (XVI) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1963 S. 143 f.

Generalversammlung — Gegenstand: Entwurf einer Erklärung der Rechtsgrundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten sollen. — Entschlußung 1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- durch die großen Aussichten angeregt, die sich der Menschheit als Ergebnis menschlichen Eindringens in den Weltraum eröffnen,
- in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der ganzen Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Benutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,
- in der Auffassung, daß Erforschung und Benutzung des Weltraums zur Besserstellung der Menschheit und zum Wohle aller Staaten, ungeachtet des Standes ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung, fortgeführt werden sollen,
- in dem Wunsche, zu einer breiten weitgehenden internationalen Zusammenarbeit sowohl bei den wissenschaftlichen wie bei den rechtlichen Fragen der Erforschung und Benutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken beizutragen,
- in dem Glauben, daß eine derartige Zusammenarbeit der Entwicklung gegenseitiger Verständigung und der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern dienlich ist,
- mit Hinweis auf ihre Entschlußung 110 (II) vom 3. November 1947, welche jede Propaganda verurteilt, die bestimmt oder geeignet ist, Bedrohungen des Friedens, Bruch des Friedens oder Angriffshandlungen hervorzurufen oder zu ermutigen, sowie im Hinblick darauf, daß die vorgenannte Entschlußung auf den Weltraum anwendbar ist,
- in Berücksichtigung ihrer Entschlüßungen 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einstimmig gebilligt worden sind,
- erklärt feierlich, daß die Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums von folgenden Grundsätzen geleitet werden sollen:
 1. Erforschung und Benutzung des Weltraums sind zum Wohle und im Interesse der ganzen Menschheit fortzusetzen.
 2. Weltraum und Himmelskörper stehen der Erforschung und Benutzung durch alle Staaten auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht offen.
 3. Weltraum und Himmelskörper können nicht durch Hoheitsansprüche, durch Benutzung oder Besetzung oder auf andere Weise in nationales Eigentum gelangen.
 4. Die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums sollen fortgeführt werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Interesse der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung.
 5. Die Staaten tragen für nationale Tätigkeiten im Weltraum, gleich ob behördliche oder private Unternehmen sie durchführen, die internationale Verantwortung; sie gewährleisten, daß nationale Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Tätigkeiten privater Unternehmen im Weltraum bedürfen der Genehmigung und fortgesetzten Überwachung des betreffenden Staates. Werden Tätigkeiten im Weltraum durch eine internationale Organisation unternommen, so liegt die Verantwortung für die Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Er-

klärung bei der internationalen Organisation und bei den beteiligten Staaten.

6. Die Staaten sollen sich bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Bestandes leiten lassen; sie sollen ferner alle Tätigkeiten im Weltraum unter gebührender Berücksichtigung berührter Interessen anderer Staaten vornehmen. Hat ein Staat Grund zu der Annahme, daß eine von ihm oder von einem privaten Unternehmen geplante Tätigkeit oder ein geplanter Versuch im Weltraum möglicherweise nachteilig die Tätigkeiten anderer Staaten bei der Erforschung und Benutzung im Weltraum stört, so soll er sich, bevor er die Tätigkeit oder den Versuch fortsetzt, in geeigneter Weise international beraten. Ein Staat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine Tätigkeit oder ein Versuch im Weltraum, die von einem anderen Staat geplant sind, möglicherweise nachteilig auf Tätigkeiten bei der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums einwirken, kann wegen dieser Tätigkeit oder des Versuchs Beratungen verlangen.
7. Ein Staat, der einen registrierten Gegenstand im Weltraum unterhält, behält über diesen Gegenstand und jede sich auf ihm befindende Person für die Dauer des Aufenthaltes im Weltraum die Zuständigkeit und Aufsicht. Das Eigentumsrecht an Gegenständen, die in den Weltraum gebracht wurden, und an zugehörigen Teilen, wird von dem Aufenthalt im Weltraum und während der Rückkehr zur Erde nicht berührt. Gegenstände oder zugehörige Teile, die außerhalb der Grenzen des registrierten Staates gefunden werden, sind an diesen Staat zurückzugeben; er muß jedoch auf Verlangen vor der Rückgabe sein Eigentumsrecht nachweisen.
8. Jeder Staat, der einen Gegenstand in den Weltraum bringt oder Anstalten hierzu macht, und jeder Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen aus ein Gegenstand gestartet ist, haftet international für Schäden, die ein solcher Gegenstand oder seine zugehörigen Teile auf der Erde, im Luftraum und im Weltraum einem anderen Staat oder seinen natürlichen oder juristischen Personen zufügen.
9. Die Staaten sollen Astronauten als Boten der Menschheit im Weltraum ansehen und ihnen bei Unfall, Bedrängnis oder bei Notlandung auf dem Gebiet eines fremden Staates oder auf hoher See jede mögliche Hilfe geben. Astronauten, die auf solche Weise landen, sind sicher und sofort in den Staat zurückzubefördern, der das Raumfahrzeug registriert hat.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschlußung 1721 (XVI) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1963 S. 143 f.

Generalversammlung — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — Entschlußung 1963 (XVIII) vom 13. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- mit Hinweis auf ihre Entschlüßungen 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962 über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums,
- nach Erörterung des vom Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums vorgelegten Berichts,
- im Bewußtsein der Vorteile, die alle Mitgliedstaaten durch Beteiligung an internationalen Gemeinschaftsprogrammen auf diesem Gebiet haben würden,

I

1. empfiehlt, daß Erörterungen darüber angestellt werden, wie die Rechtsgrundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums leiten, zukünftig, soweit angebracht, in internationale Übereinkommen umgeformt werden können;
2. ersucht den Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums, seine Unter-

suchungen und seine Berichterstattung über Rechtsfragen, die sich bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums ergeben können, fortzusetzen und im besonderen für die unverzügliche Vorbereitung von Entwürfen internationaler Übereinkommen Sorge zu tragen, welche die Haftung für Schäden, die durch in den Weltraum gebrachte Gegenstände verursacht werden, betreffen, wie auch die Hilfe für Astronauten sowie ihre Rückkehr und die der Raumfahrzeuge;

3. ersucht ferner den Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums, über die erzielten Ergebnisse bei der Vorbereitung dieser beiden Übereinkommen zuhanden der neunzehnten Tagung der Generalversammlung zu berichten;

II

1. unterstreicht die Empfehlungen, die in dem Bericht des Ausschusses zur friedlichen Benutzung des Weltraums über den Austausch von Informationen, über die Förderung internationaler Programme und internationaler Anlagen für Raketensonden, über die Heran- und Ausbildung sowie über die möglicherweise schädlichen Auswirkungen von Versuchen im Weltraum enthalten sind;

2. begrüßt die Entscheidung des Ausschusses zur friedlichen Benutzung des Weltraums, in Zusammenhang mit dem Generalsekretär und mit voller Ausnutzung der Möglichkeiten des Sekretariats folgendes auszuführen:

- a) die Anfertigung von Arbeitsunterlagen über die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer sachkundiger internationaler Körperschaften bezüglich der friedlichen Benutzung des Weltraums;

- b) die Anfertigung einer Übersicht über die Weltraumtätigkeiten, die national oder in internationaler Gemeinschaftsarbeit ausgeübt werden;

- c) die Anfertigung einer Aufstellung über vorhandene Bibliographien und Dokumentationsstellen, welche über die wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse und Veröffentlichungen hinsichtlich der Weltraumfragen und verwandter Gebiete berichten;

- d) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine Zusammenstellung von Informationsübersichten über die an Universitäten und anderen Ausbildungsstätten bestehenden Möglichkeiten der Heran- und Ausbildung in der Grundlagenkenntnis bezüglich der friedlichen Benutzung des Weltraums;

- e) auf Ersuchen der indischen Regierung, Einsetzung einer Gruppe von sechs Wissenschaftlern mit der Aufgabe, die Startanlagen für Raketensonden in Thumba zu besichtigen und den Ausschuß bei der Prüfung der Frage zu beraten, ob die Anlage für eine Schirmherrschaft durch die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in der Entschliebung der Generalversammlung 1802 (XVII) enthalten sind, geeignet ist;

3. bemerkt mit Anerkennung, daß der Generalsekretär in Übereinstimmung mit der Entschliebung der Generalversammlung 1721 (XVI) auf Grund der Informationen, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geliefert wurden, ein öffentliches Register der Gegenstände unterhält, die in eine Kreisbahn um die Erde oder darüber hinaus gestartet wurden;

4. stellt mit Anerkennung fest, daß einige Mitgliedstaaten über ihre nationalen Weltraumvorhaben freiwillig Auskunft erteilt haben, und lädt die übrigen Mitgliedstaaten ein, ein gleiches zu tun;
5. lädt die Mitgliedstaaten ein, Gesuche von Ländern nach Beteiligung an der friedlichen Erforschung des Weltraums zwecks geeigneter Ausbildung und technischer Unterstützung auf Grund von zweiseitigen Vereinbarungen oder in anderer Weise, die sie für geeignet halten, wohlwollend zu erwägen;

6. nimmt den jetzt bestehenden beträchtlichen Umfang an Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums zur Kenntnis;

7. nimmt zur Kenntnis, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen geschlossen haben, das eine Zusammenarbeit bei Wettersatelliten sowie auf den Gebieten des Fernmeldewesens und der kartographischen Erfassung des Magnetismus vorsieht;

8. ermutigt die Mitgliedstaaten, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten, damit alle Mitgliedstaaten von der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums Nutzen haben;

9. glaubt, daß die internationale Zusammenarbeit für die weitere Erforschung des Sonnensystems vorteilhaft sein kann;

III

1. bemerkt mit Anerkennung:

- a) den zweiten Bericht der Weltorganisation für Meteorologie über die Fortschritte in der Wetterkunde und ihre Anwendung im Hinblick auf die Entwicklungen im Weltraum;

- b) die organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die vom Vierten Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie in Beantwortung der Entschliebungen 1721 C (XVI) und 1802 (XVII) Teil III ergriffen worden sind;

2. bestärkt die Bemühungen bei der Errichtung einer Weltwetterwacht unter Leitung der Weltorganisation für Meteorologie, sowohl die von Satelliten wie herkömmlich an Zentralstellen gelieferten Daten zu nutzen, um die Wirksamkeit des Systems zu erhöhen;

3. drängt die Mitgliedstaaten:

- a) ihre nationalen und regionalen wetterkundlichen Bemühungen zu erweitern, um die umfangreichen Programme der Weltorganisation für Meteorologie zu erfüllen;

- b) an der Errichtung der Weltwetterwacht mitzuwirken;

- c) die Forschung und Ausbildung in der Wetterkunde zu verstärken;

4. lädt die Weltorganisation für Meteorologie ein, dem Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums im Jahre 1964 über ihre Tätigkeiten auf diesem Gebiet einen Zwischenbericht zu liefern;

IV

1. bemerkt mit Anerkennung den zweiten Bericht des Internationalen Fernmeldevereins über Fernmeldewesen und die friedliche Benutzung des Weltraums;

2. begrüßt die Beschlüsse der im Oktober-November 1963 stattgefundenen Außerordentlichen Rundfunkkonferenz, die vom Internationalen Fernmeldeverein einberufen worden war, um die Verteilung von Wellenlängen für den Funkverkehr im Weltraum vorzunehmen und Verfahren für ihre Nutzung als Teil der Weiterentwicklung des Fernmeldewesens im Weltraum zu bestimmen;

3. lädt den Internationalen Fernmeldeverein ein, dem Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums im Jahre 1964 über seine Tätigkeiten auf diesem Gebiet einen Zwischenbericht zu liefern;

4. anerkennt den möglichen Beitrag von Fernmeldeatelliten in der Errichtung eines weltumfassenden Fernmeldewesens und die hierdurch sich bietenden Möglichkeiten für eine Verstärkung des Nachrichtenflusses und damit zugleich für eine Förderung der Ziele der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen;

V

ersucht den Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, seine Arbeit wie in den Entschliebungen der Generalversammlung 1472 (XIV), 1721 (XVI), 1802 (XVII) und in der vorliegenden Entschliebung bestimmt fortzusetzen und der Generalversammlung zuhanden ihrer neunzehnten ordentlichen Tagung über seine Tätigkeiten zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Anmerkung: Die oben genannten Entschliebungen 1472 (XIV) und 1721 (XVI) sind in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1963 S. 142 ff.

Kernwaffen

Generalversammlung — Gegenstand: Frage der Einberufung einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines Übereinkommens über das Verbot der Benutzung von Kern- und Wasserstoffwaffen. — Entschliebung 1909 (XVIII) vom 27. November 1963

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Erklärung über das Verbot der Benutzung von Kern- und Wasserstoffwaffen, enthalten in ihrer Entschliebung 1653 (XVI) vom 24. November 1961,

— im Bewußtsein, daß die Frage von der Konferenz des Achtzehn-Mächte-Ausschusses über Abrüstung in Genf schnell und wirkungsvoll geprüft werden kann,

1. ersucht die Konferenz des Achtzehn-Mächte-Ausschusses über Abrüstung, dringend die Frage der Einberufung einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines Übereinkommens über das Verbot der Benutzung von Kern- und Wasserstoffwaffen zu prüfen und der Generalversammlung zuhanden ihrer neunzehnten Tagung zu berichten;

2. ersucht den Generalsekretär, den Text der vorliegenden Entschliebung und alle anderen sachdienlichen Dokumente dem Achtzehn-Mächte-Ausschuß zu übermitteln.

(Abstimmungsergebnis: + 64 — 18: Australien, Belgien, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten; = 25: Argentinien, Birma, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Iran, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Schweden, Trinidad und Tobago, Venezuela. — Ecuador, Honduras, Laos und Uganda nahmen an der Abstimmung nicht teil.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschliebung 1653 (XVI) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 2/1962 S. 63 ff.

Generalversammlung — Gegenstand: Dringende Notwendigkeit der Einstellung der Kern- und Wasserstoffversuche. — Entschliebung 1910 (XVIII) vom 27. November 1963

Die Generalversammlung,

— in vollem Bewußtsein ihrer Verantwortung bezüglich der Frage der Kernwaffenversuche und der Meinungen der Weltöffentlichkeit über sie,

— mit Zustimmung zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser, der am 5. August 1963 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und von den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Folge von einer großen Zahl weiterer Länder unterzeichnet worden ist,

— mit Genugtuung ferner darüber, daß die Partner in der Präambel des Vertrages erklären, sie suchten die Einstellung aller Kernwaffenversuche für alle Zeiten zu erreichen und seien entschlossen, die Verhandlungen zur Erlangung dieses Ziels fortzusetzen,

1. fordert alle Staaten auf, Partner des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser zu werden und seinen Sinn und seine Bestimmungen zu unterstützen;
2. ersucht die Konferenz des Achtzehn-Mächte-Ausschusses über Abrüstung, ihre Verhandlungen zur Erreichung der in der Präambel des Vertrages festgelegten Ziele im Bewußtsein der Dringlichkeit fortzusetzen;
3. ersucht den Achtzehn-Mächte-Ausschuß, der Generalversammlung zum frühestmög-

lichen Zeitpunkt und in keinem Fall später als zur neunzehnten Tagung zu berichten;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Achtzehn-Mächte-Ausschuß die Dokumente und Wortprotokolle der Sitzungen des Plenums der Generalversammlung und der Sitzungen des Ersten Hauptausschusses, auf denen die Kernwaffenversuche erörtert wurden, zur Verfügung zu stellen.

(Abstimmungsergebnis: + 104; — 1: Albanien; = 3: Frankreich, Kuba, Mali.)

Anmerkung: Der oben genannte Vertrag vom 5. August 1963 ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 5/1963 S. 179 f.

Generalversammlung — Gegenstand: Kernwaffenfreie Zone Lateinamerika. — Entschließung 1911 (XVIII) vom 27. November 1963

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein der Lebensnotwendigkeit, den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern die Geißel eines Atomkrieges zu ersparen,
- in Erinnerung an ihre Entschließungen 1380 (XIV) vom 20. November 1959, 1576 (XV) vom 20. Dezember 1960 und 1665 (XVI) vom 4. Dezember 1961, in denen sie die Gefahr erkannt hat, welche eine Vermehrung der Zahl Kernwaffen besitzender Staaten zur Folge haben würde, da eine solche Vermehrung notwendigerweise ein verstärktes Wettrüsten und eine wachsende Schwierigkeit, den Weltfrieden zu erhalten, zur Folge hätte, was wiederum das Zustandekommen eines allgemeinen Abrüstungsübereinkommens erschweren würde,
- im Hinblick auf die in ihrer Entschließung 1664 (XVI) vom 4. Dezember 1961 enthaltene ausdrückliche Feststellung, daß die Kernwaffen nicht besitzenden Länder ein ernstes Interesse und einen bedeutenden Anteil an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen haben, die geeignet sind, weitere Kernwaffenversuche und die weitere Ausbreitung von Kernwaffen zu stoppen,
- in der Erkenntnis, daß der kürzliche Abschluß des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser, unterzeichnet am 5. August 1963, ein günstiges Klima für gleichlaufende Fortschritte mit dem Ziel der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von Kernwaffen geschaffen hat, ein Problem, das, wie die Entschließungen der Generalversammlung 1649 (XVI) vom 8. November 1961 und 1762 (XVII) vom 6. November 1962 zeigen, mit dem Verbot der Kernwaffenversuche in engem Zusammenhang steht,
- in Anbetracht, daß die Staatsoberhäupter von fünf lateinamerikanischen Republiken am 29. April 1963 eine Erklärung über eine kernwaffenfreie Zone Lateinamerika veröffentlicht haben, in der sie namens ihrer Völker und Regierungen ankündigen, sie seien zur Unterzeichnung eines allseitigen lateinamerikanischen Übereinkommens bereit, durch das sich ihre Länder verpflichten würden, weder Kernwaffen noch Startanlagen für solche herzustellen, anzunehmen, aufzubewahren oder zu testen,
- in Erkenntnis der Notwendigkeit, in Lateinamerika die Voraussetzungen zu erhalten, welche es verhindern, daß die Länder dieses Raumes in ein gefährliches und ruinöses Wettrüsten mit Kernwaffen hineingezogen werden,
- 1. bemerkt mit Genugtuung die in der gemeinsamen Erklärung vom 29. April 1963 gemachte Anregung für eine kernwaffenfreie Zone Lateinamerika;
- 2. drückt die Hoffnung aus, daß die Staaten Lateinamerikas bezüglich der Maßnahmen, die man annehmen sollte, um die Ziele der genannten Erklärung zu erreichen, ihnen geeignet erscheinende Untersuchungen anregen werden, und zwar angesichts der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der regionalen Verträge sowie durch Mittel und Kanäle, die sie für zweckdienlich halten;
- 3. vertraut darauf, daß zur gegebenen Zeit, wenn ein zufriedenstellendes Übereinkommen erreicht worden ist, alle Staaten,

besonders die Kernwaffenmächte, an der tatkräftigen Verwirklichung der friedlichen Ziele, auf welche die vorliegende Entschließung gerichtet ist, voll mitarbeiten werden;

4. ersucht den Generalsekretär, den Staaten Lateinamerikas auf ihr Verlangen solche technischen Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erreichung der in der vorliegenden Entschließung festgelegten Ziele gegebenenfalls benötigen.

(Abstimmungsergebnis: + 91; — 0; = 15: Algerien, Bulgarien, Burundi, Frankreich, Kuba, Mali, Mongolische Volksrepublik, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Weißrußland. — Albanien, Honduras, Jordanien, Laos und Uganda nahmen an der Abstimmung nicht teil.)

Anmerkung: Die oben genannten Entschließungen 1380 (XIV) und 1576 (XV) sind in deutscher Übersetzung in VN Heft 6/1963 S. 214 f., die Entschließungen 1665 (XVI), 1664 (XVI) und 1649 (XVI) in VN Heft 2/1962 und der Vertrag vom 5. August 1963 in VN Heft 5/1963 S. 179 f. enthalten.

Abrüstung

Generalversammlung — Gegenstand: Allgemeine und vollständige Abrüstung. — Entschließung 1378 (XIV) vom 20. November 1959

Die Generalversammlung,

- von dem Wunsche bewegt, das lebende Geschlecht und die künftigen Geschlechter vor der Gefahr eines neuen und verheerenden Krieges zu bewahren,
- in dem Bestreben, das Wettrüsten, das der Menschheit schwere Bürden auferlegt, vollständig und für immer zu beenden und die freiwerdenden Hilfsmittel zum Wohle zu nutzen,
- in dem Wunsche, Beziehungen vertrauensvoller und friedlicher Zusammenarbeit zwischen den Staaten herzustellen und zu fördern,
- im Bewußtsein der Entschließung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen vom 10. September 1959 (DC/146),
- in der Überzeugung, daß jede Annäherung an die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle dazu beiträgt, diese hohen Ziele zu erreichen,
- der Ansicht, daß heute die allgemeine und vollständige Abrüstung die wichtigste Angelegenheit der Welt ist,
- 1. ersucht die Regierungen, alle Anstrengungen für eine konstruktive Lösung dieser Angelegenheit zu machen;
- 2. überweist die Erklärung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 17. September 1959 und die Erklärung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 18. September 1959 sowie die weiterhin gemachten Vorschläge und Anregungen, ferner die Wortprotokolle der Plenarsitzungen und der Sitzungen des Ersten Ausschusses, auf welchen die allgemeine und vollständige Abrüstung behandelt wurde, an die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sie dem aus zehn Staaten bestehenden Ausschuss für Abrüstung zur gründlichen Erörterung zugänglich zu machen;
- 3. drückt die Hoffnung aus, daß Maßnahmen, die zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle geeignet sind, in möglichst kurzer Zeit im einzelnen ausgearbeitet und zum Inhalt eines Übereinkommens gemacht werden.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Generalversammlung — Gegenstand: Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. — Entschließung 1908 (XVIII) vom 27. November 1963

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Abrüstung und Festigung des Friedens aufgrund der Charta der Vereinten Nationen,

- in der Überzeugung, daß das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der beste Schutz für Weltfrieden und nationale Sicherheit ist,
- in der Erkenntnis, daß die Menschheit mit wachsendem Drängen fordert, zur Verwirklichung dieses Ziels entscheidende Maßnahmen zu ergreifen,
- unter Hinweis auf ihre Entschließung 1378 (XIV) vom 20. November 1959,
- in Bestätigung ihrer Entschließungen 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 1767 (XVII) vom 21. November 1962,
- nach Erörterung des Berichts der Konferenz des Achtzehn-Mächte-Ausschusses über Abrüstung vom 29. August 1963,
- mit dem Ausdruck der Genugtuung darüber, daß über den Vertrag eines teilweisen Teststopps und über die Errichtung einer direkten Nachrichtenverbindung zwischen Moskau und Washington Verständigung erzielt wurde sowie über die in ihrer Entschließung 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963 enthaltene und geäußerte Absicht, Gegenstände mit Kernwaffen oder anderen Arten von Waffen der Massenvernichtung nicht im Weltraum zu unterhalten oder in die Umlaufbahn der Erde zu bringen,
- in Anbetracht, daß alle Unterzeichnerstaaten des Vertrags eines teilweisen Teststopps in seiner Präambel als ihr Hauptziel erklärt haben, so schnell wie möglich ein Abkommen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle zu erreichen, und daß sie die Ratsamkeit betont haben, dem teilweisen Teststopp weitere Schritte folgen zu lassen,
- in Anbetracht ferner, daß der Achtzehn-Mächte-Ausschuß in Durchführung des Paragraphen 3 der Entschließung der Generalversammlung 1767 (XVII) verschiedene Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen erörtert,

I

1. fordert die Konferenz des Achtzehn-Mächte-Ausschusses über Abrüstung auf, ihre Verhandlungen über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung über die für Abrüstungsverhandlungen vereinbarten Grundsätze und im Geiste guten Willens und allseitigen Entgegenkommens energisch und entschlossen wiederaufzunehmen;
2. empfiehlt dem Achtzehn-Mächte-Ausschuß, beharrlich seine Anstrengungen fortzusetzen, den Bereich, auf dem die Hauptparteien im wesentlichen übereinstimmen oder die Grundfragen der allgemeinen und vollständigen Abrüstung in ähnlicher Weise ansehen, zu erweitern;

II

drängt den Achtzehn-Mächte-Ausschuß, sich um das Zustandekommen von Vereinbarungen über Maßnahmen zu bemühen, die dazu dienen können, die internationale Spannung zu mildern, die Möglichkeit eines Krieges herabzusetzen und ein Übereinkommen über allgemeine und vollständige Abrüstung zu erleichtern;

III

1. ersucht den Achtzehn-Mächte-Ausschuß, der Generalversammlung über den Fortgang seiner Tätigkeit einen Zwischenbericht zu einem frühen und geeigneten Zeitpunkt und einen umfassenden Bericht spätestens zum 1. September 1964 vorzulegen;
2. lobt das Sekretariat der Vereinten Nationen für seine dem Achtzehn-Mächte-Ausschuß geleisteten Dienste und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Hilfen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

(Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschließung 1722 (XVI) ist in deutscher Übersetzung in VN Heft 2/1962 S. 64, Entschließung 1884 (XVIII) in VN Heft 5/1963 S. 180 und der Vertrag eines teilweisen Teststopps vom 5. August 1963 in VN Heft 5/1963 S. 179 f. enthalten.